

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

A. Zielsetzung

Nach Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes werden die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Im Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 27. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2049) wurde die Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens zwischen dem Bund (65 vom Hundert) und den Ländern (35 vom Hundert) zeitlich auf die Jahre 1972 und 1973 begrenzt. Für die Zeit ab 1. Januar 1974 fordern die Länder einen höheren Anteil am Umsatzsteueraufkommen.

B. Lösung

Die Regierungschefs des Bundes und der Länder haben sich am 30. November 1973 auf ein neues Beteiligungsverhältnis, befristet auf die Jahre 1974 bis 1976, geeinigt. Danach sollen im Jahre 1974 dem Bund 63 vom Hundert und den Ländern 37 vom Hundert und in den Jahren 1975 und 1976 dem Bund 62 vom Hundert und den Ländern 38 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens zustehen. Daneben sollen den finanzschwachen Ländern Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zur zusätzlichen Verstärkung ihrer Finanzkraft Ergänzungszuweisungen des Bundes in Höhe von zusammen jährlich 1,5 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens

für 1974, 1975 und 1976 gewährt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Verhandlungsergebnis Rechnung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer sowie der Gewährung der Ergänzungszuweisungen entstehen dem Bund folgende Kosten:

Haushaltsjahr 1974	1974 Millionen DM,
Haushaltsjahr 1975	2758,5 Millionen DM,
Haushaltsjahr 1976	2992,5 Millionen DM.

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. Dezember 1973

I/4 (IV/4) — 526 11 — Fi 24/73

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat, dem der Gesetzentwurf am 30. November 1973 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, hat am 20. Dezember 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 27. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2049), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für das Jahr 1974 dem Bund 63 vom Hundert und den Ländern 37 vom Hundert und für die Jahre 1975 und 1976 dem Bund 62 vom Hundert und den Ländern 38 vom Hundert zu.“

2. § 11 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 11 a

Ergänzungszuweisungen des Bundes

(1) Der Bund gewährt den in Absatz 2 genannten ausgleichsberechtigten Ländern in den Jahren 1974, 1975 und 1976 jährlich Zuweisungen in Höhe von insgesamt 1,5 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen).

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden an die nachstehenden Länder in folgendem Verhältnis verteilt:

Bayern	21,8 vom Hundert
Niedersachsen	36,9 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	20,6 vom Hundert
Saarland	5,8 vom Hundert
Schleswig-Holstein	14,9 vom Hundert
	100,0 vom Hundert.

(3) Auf die Zuweisungen nach Absatz 1 werden am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember Abschlagszahlungen in Höhe von 1,5 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens des jeweils vorausgehenden Quartals entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet.

(4) Abweichend von § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 und 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) sowie § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), geändert durch Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2133), sind die nach Absatz 1 vom Bund zu leistenden Ergänzungszuweisungen bei den Einnahmen darzustellen.“

3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Aufteilung der Umsatzsteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes gilt für alle Beträge, die nach dem 31. Dezember 1973 vereinbart oder erstattet werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern folgt der am 30. November 1973 zwischen den Regierungschefs von Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung über die Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer sowie über die Gewährung von Ergänzungszuweisungen an die finanzschwachen Länder für die Jahre 1974, 1975 und 1976.

Die Umsatzsteuer bildet das variable Element in der Einnahmeverteilung zwischen Bund und Ländern. Die letztmalige Festsetzung des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer erfolgte für die Jahre 1972 und 1973 mit einem Anteil von 65 vom Hundert für den Bund und 35 vom Hundert für die Länder. Aufgrund dieser zeitlichen Befristung ergibt sich die Notwendigkeit einer Neufestsetzung der Anteile von Bund und Ländern ab 1. Januar 1974.

Zur Vorbereitung der Neuregelung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer ab 1. Januar 1974 wurde von den Regierungschefs des Bundes und der Länder im Februar 1973 eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, die in mehreren Sitzungen den von den Regierungschefs des Bundes und der Länder gebilligten Vorschlag ausgearbeitet hat. Grundlage der Beratungen der Arbeitsgruppe waren Artikel 106 und 107 Grundgesetz. Danach haben der Bund und die Länder im Rahmen der laufenden Einnahmen gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Die Anteile an der Umsatzsteuer sind neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt. Ferner ist die Möglichkeit gegeben, daß der Bund aus seinen Mitteln den leistungsschwachen Ländern Ergänzungszuweisungen gewährt.

1. Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

In den Beratungen der Arbeitsgruppe erhoben die Vertreter der Länder die Forderung, ihren Anteil an der Umsatzsteuer ab 1. Januar 1974 von bisher 35 vom Hundert auf mindestens 40 vom Hundert, gegebenenfalls stufenweise, zu erhöhen. Einige Länder hatten in ihren Haushaltsentwürfen für 1974 bereits einen Umsatzsteueranteil von 40 vom Hundert veranschlagt.

Bereits zu Beginn der Beratungen bestand in der Arbeitsgruppe grundsätzlich Einvernehmen darüber, für die Zeit ab 1974 den bisherigen Rhythmus für die Umsatzsteuerregelung von zwei Jahren aufzugeben und eine längerfristige Regelung von vier bis sechs Jahren anzustreben. Damit sollte eine bes-

sere gesamtwirtschaftliche Orientierung und die Schaffung einer sichereren Grundlage für mittel- und längerfristige Aufgabenplanungen ermöglicht werden. Nach Verabschiedung der Eckwertbeschlüsse zur Steuerreform 1975 durch die Bundesregierung wurde jedoch von Länderseite im Hinblick auf ihre im einzelnen noch nicht übersehbaren Auswirkungen eine Befristung der Neuregelung des Beteiligungsverhältnisses auf das Jahr 1974 gefordert. Demgegenüber bot der Bund den Ländern an, ihren Anteil an der Umsatzsteuer für 1974 und 1975 von bisher 35 vom Hundert auf 37 vom Hundert zu erhöhen. Im übrigen betonte die Bundesregierung, daß sie es nach wie vor für wünschenswert halte, zu einer längerfristigen Regelung zu gelangen.

Der schließlich erreichte Kompromiß für einen Zeitraum von drei Jahren sieht eine Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens im Jahre 1974 im Verhältnis 63 : 37 und in den Jahren 1975 und 1976 im Verhältnis 62 : 38 zwischen Bund und Ländern vor. Der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer für 1975 und 1976 auf 38 vom Hundert hat der Bund im Interesse einer dreijährigen Regelung zugestimmt. Nach der Steuerschätzung vom 27./28. August 1973 fließen den Ländern durch die Erhöhung ihres Anteils an der Umsatzsteuer um zwei vom Hundert-Punkte für 1974 und um drei vom Hundert-Punkte für 1975 und 1976 Mehreinnahmen von 1128 Millionen DM im Jahre 1974, 1839 Millionen DM im Jahre 1975 und 1995 Millionen DM im Jahre 1976 zu.

Im Hinblick auf mögliche Belastungsverschiebungen zwischen den Gebietskörperschaften aufgrund der zum 1. Januar 1975 in Kraft tretenden Steuerreform haben die Regierungschefs des Bundes und der Länder im Rahmen der getroffenen Vereinbarung zur Umsatzsteuerneuverteilung eine Revisionsklausel vorgesehen. Danach sollen wesentliche Belastungsverschiebungen aufgrund der Steuerreform, sobald deren Auswirkungen übersehbar sind, rückwirkend zum 1. Januar 1975 ausgeglichen werden. Die Revisionsklausel hat folgenden Wortlaut:

„Die finanziellen Belastungsverschiebungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgrund der am 1. Januar 1975 in Kraft tretenden Steuerreform lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht mit hinreichender Sicherheit abschätzen. Sobald die Auswirkungen der Steuerreform im einzelnen übersehbar sind, sollen die Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern mit Rückwirkung ab 1. Januar 1975 so festgesetzt werden, daß die mit dieser Vereinbarung herbeigeführte Verteilung des Gesamtsteueraufkommens zwischen Bund und Ländern aufrechterhalten bleibt. Dabei werden Bund und Länder die Frage der Finanzausstattung der Gemeinden als gemeinsames Anliegen behandeln.“

2. Ergänzungszuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder

Nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern soll die in den Jahren 1972 und 1973 gewährte zusätzliche Verstärkung der Finanzkraft der leistungsschwachen Länder ab 1974 weiter verbessert werden.

Die leistungsschwachen Länder erhalten zu diesem Zweck in den Jahren 1974, 1975 und 1976 vom Bund jährlich Ergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz in Höhe von insgesamt 1,5 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens. Die volumensmäßige Bindung an das Umsatzsteueraufkommen bewirkt ein automatisches Wachstum der Ergänzungszuweisungen. Nach der Steuerschätzung vom 27./28. August 1973 können die leistungsschwachen Länder aus dieser Regelung mit Ergänzungszuweisungen von zusammen 846 Millionen DM im Jahre 1974, 919,5 Millionen DM im Jahre 1975 und 997,5 Millionen DM im Jahre 1976 rechnen.

Die Aufteilung der Ergänzungszuweisungen auf die einzelnen Länder folgt dem bei den Ergänzungszuweisungen der Jahre 1972 und 1973 angewandten Schlüssel.

II. Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1

§ 1 bestimmt den Anteilsatz, der Bund und Ländern am Aufkommen der Umsatzsteuer zusteht. Die Regelung ist erneut befristet, indem sie für die Jahre 1974, 1975 und 1976 gilt.

Zu § 11 a

§ 11 a regelt die Ergänzungszuweisungen des Bundes an die leistungsschwachen Länder für die Jahre 1974, 1975 und 1976.

Absatz 1 bestimmt das Gesamtvolumen der Ergänzungszuweisungen, und zwar werden jährlich Ergänzungszuweisungen in Höhe von 1,5 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens gewährt.

In Absatz 2 ist die Aufteilung der Ergänzungszuweisungen auf die einzelnen Länder festgelegt. Die

Anteilsätze entsprechen dabei der Verteilung der in den Jahren 1972 und 1973 gewährten Ergänzungszuweisungen.

Absatz 3 regelt die Fälligkeit der Ergänzungszuweisungen in vierteljährlichen Beträgen. Da zum jeweiligen Zahlungstermin das Umsatzsteueraufkommen des laufenden Quartals noch nicht feststeht, wird zunächst ein Abschlag auf der Grundlage des Aufkommens des Vorquartals entrichtet. Zum jeweils darauffolgenden Zahlungstermin werden die mit dem Abschlag im Vorquartal zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge bereinigt.

In Absatz 4 ist die haushaltsmäßige Darstellung der Ergänzungszuweisungen geregelt. Es ist vorgesehen, in Kapitel 60 01 des Haushaltsplans des Bundes einen Titel 016 02 (Funktion 910) mit der Zweckbestimmung „Zuweisungen an Länder gemäß § 11 a des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom (Bundesgesetzbl. I)“ auszubringen. Der Minus-Ansatz (Minderung der Einnahmeseite des Haushalts) beträgt bei diesem Titel 1,5 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens.

Zu § 17

Die Vorschrift ist der neuen Rechtslage angepaßt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Das Änderungsgesetz führt beim Bund infolge der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer sowie der Gewährung der Ergänzungszuweisungen zu folgenden Belastungen (in Millionen DM):

	1974	1975	1976
Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer	1128	1839	1995
Ergänzungszuweisungen .	846	919,5	997,5
zusammen ...	1974	2758,5	2992,5

Diese Belastungen werden bei den Beratungen über den Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1974 berücksichtigt.